



## 6 Die Entwicklung des Vermögens

Nach den satzungsmäßigen Bestimmungen werden für die vom VM-V zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und insbesondere der zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel jährlich Umlagen erhoben.

Ergänzend werden seit dem Haushaltsjahr 1999 die in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr erzielten Erträge (Zinsen und Erträge) zur weiteren Vermögensbildung verwendet und daher über den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt den Rücklagen zugeführt.

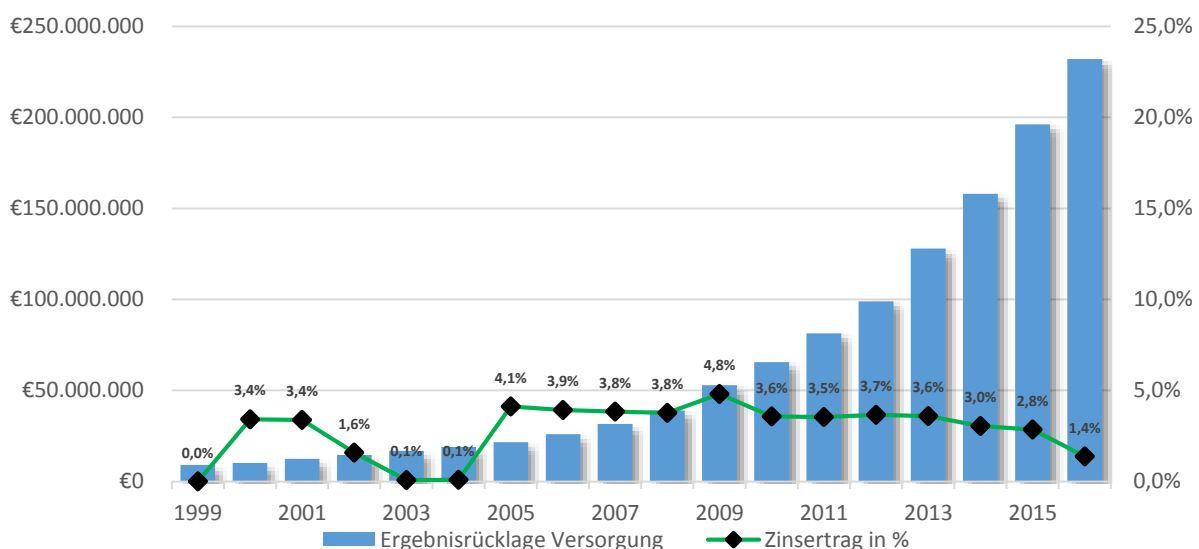
Die Höhe der Rücklagen des VM-V werden am 31.12.2016 mit insgesamt **251 Mio. €** ausgewiesen. Die zur Vermeidung von Umlageschwankungen sowie zur Vorsorge für die zu erwartenden Steigerungen der Versorgungslasten der Mitglieder gebildete **Ergebnisrücklage Versorgung** weist zum 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von **232 Mio. €** aus. Dies entspricht knapp dem 11-fachen der Versorgungsaufwendungen des Jahres 2016 (21,2 Mio. €).

### 6.1 Entwicklung der Ergebnisrücklage Versorgung

Die Vermögensentwicklung, hier die der Ergebnisrücklage Versorgung, ist maßgeblich davon abhängig welche Umlageüberschüsse generiert werden können, d. h. in wie fern die Umlageerträge über den zu leistenden Versorgungsaufwendungen liegen.

Mit Beschluss des Verwaltungsrats im Jahre 2010, wurde eine kontinuierliche Steigerung des Umlagehebesatzes von seinerzeit 17% auf zuletzt 32% festgelegt. Auf Grund dieser Anhebung konnte die Ergebnisrücklage Versorgung in den vergangenen Jahren signifikant erhöht werden. Für die weitere Entwicklung spielt das Wiederbesetzungsverhalten der Umlagemitglieder eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus spielt auch der künftig erzielbare Zinsertrag eine maßgebliche Rolle.

#### 6.1.1 Bisherige Entwicklung der Ergebnisrücklage Versorgung bis 2015

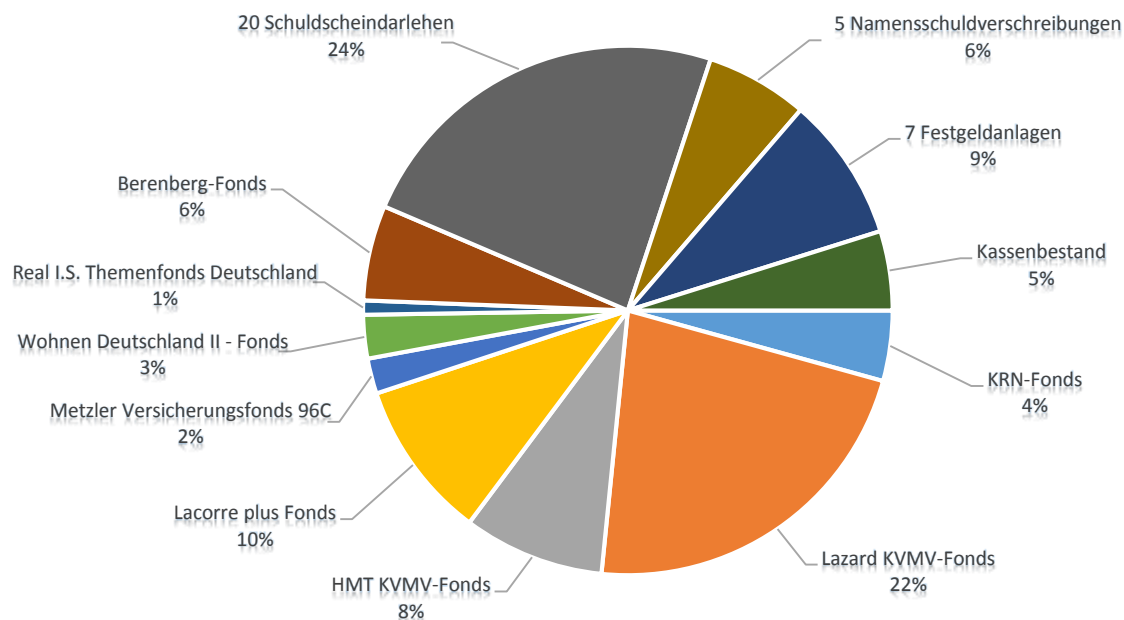




Die Ergebnizrücklage konnte seit 1999 kontinuierlich aufgestockt werden, bis zum Jahr 2008 betrug der Vermögenszuwachs im Mittel etwa 17,5% ( $\bar{\sigma}$  3,3 Mio. €). Mit der signifikanten Erhöhung des Umlagehebesatzes von 10,5% auf 17% im Jahre 2009 konnten der Ergebnizrücklage weitere 13,7 Mio. € (+35,2% im Vergleich zum Vorjahr) zugeführt werden. In den Folgejahren (2009-2016) erhöhte sich die Ergebnizrücklage durchschnittlich um 25,0%. Im Jahr 2016 betrug der Zuführungsbetrag 35,9 Mio. €. Per 31.12.2016 weist die Ergebnizrücklage nun, ohne Berücksichtigung von Wertentwicklungen der Fonds, einen Bestand in Höhe von 232,0 Mio. € aus.

Das Vermögen wurde in den ersten Jahren überwiegend im KRN-Fonds investiert. Da der Fonds bis November 2004 als thesaurierender Fonds geführt wurde und damit keine Zinserträge ausgeschüttet wurden, sind die Zinserträge bis einschließlich 2004 deutlich niedriger als in den Folgejahren. Zwischen 2005 und 2014 konnten regelmäßig zwischen 3,0 und 4,8% Zinserträge erzielt werden. In Folge der Finanzkrise und der damit gesunkenen Zinssätze reduzierte sich der Zinsertrag bis 2016 auf zuletzt 1,4%.

Per 31.12.2016 war das Vermögen wie folgt investiert:



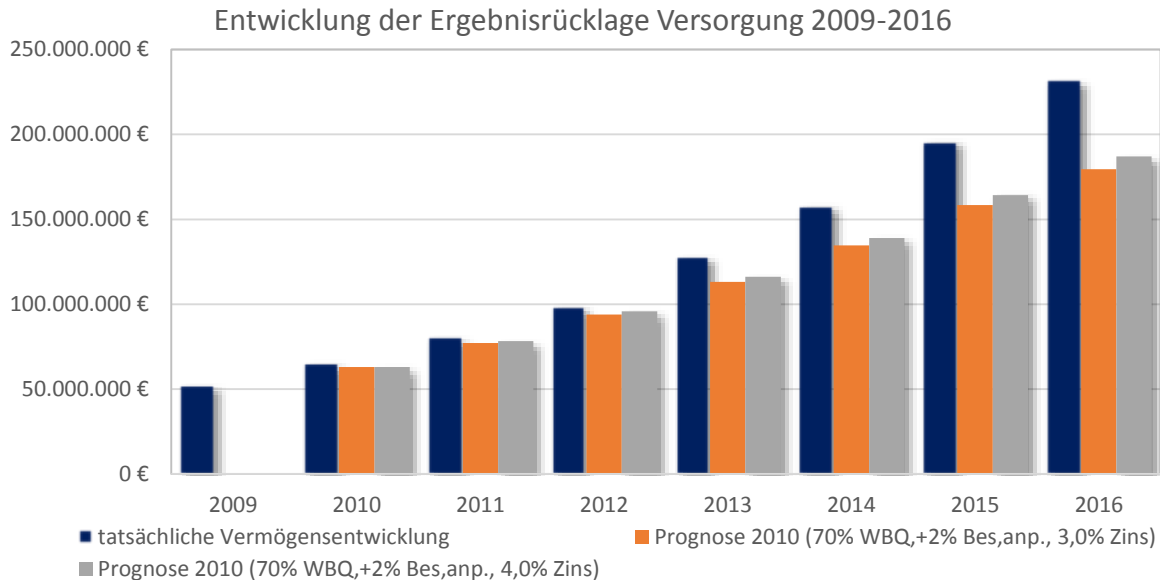
### 6.1.2 Abgleich mit dem ersten Versorgungsbericht

Bei Erstellung des ersten Versorgungsberichts galt für den Kommunalen Versorgungsverband (VM-V) noch die kamerale Buchungssystematik. Mit dem Haushaltsjahr 2012 stellte der VM-V auf die doppische Buchungssystematik um. Die kamerale Betriebsmittelrücklage wurde in die Ergebnizrücklage Versorgung überführt und entsprechend weitergeführt. Der Versorgungsbericht berücksichtigte bei seinen Hochrechnungen diverse Szenarien und ermittelte für jede dieser Szenarien Vorausberechnungen. Um einen adäquaten Abgleich durchführen zu können werden die Prognosewerte gewählt, die den tatsächlichen Rahmenbedingungen am ehesten entsprachen.

Der Versorgungsbericht berücksichtigte bei seinen Hochrechnungen auch ein 5-Stufen-Modell, wonach der Umlagehebesatz in 5 Stufen von seinerzeit 17% auf zuletzt 32%



angehoben wird. Die Variante 3 ging von jährlichen Besoldungsanpassungen in Höhe von 2,0% aus, eine dieser Hochrechnungen ging weiter von einer Wiederbesetzungsquote von 70% und einem jährlichen Zinsertrag von 3,0% bzw. 4,0% aus. Diese Varianten, wurden mit der tatsächlichen Entwicklung bis 2016 verglichen.



Es zeigt sich, dass die prognostizierte Entwicklung beginnend in 2013 erheblich von der tatsächlichen Entwicklung abweicht. Dies ist ein Resultat aus den bereits unter Punkt 5.1.2 genannten Gründen. Da die Umlageerträge deutlich über den Erwartungen lagen, die Versorgungsaufwendungen jedoch im erwarteten Rahmen lagen, musste das Vermögen zwangsläufig stärker steigen. Zum 31.12.2016 lag das tatsächliche Vermögen mit 232 Mio. € um 24-29% über den Erwartungen (179-187 Mio. €) des Versorgungsberichts 2010.

### 6.1.3 Vorausberechnungen zur Entwicklung bis 2040

Die Vorausberechnungen der Ergebnisrücklage basiert auf den Überschüssen/ Fehlbeträgen, resultierend aus dem Saldo der erzielbaren Umlageerträge (gemäß Punkt 5) zuzüglich der möglichen Zinserträge des Vermögensbestandes und abzüglich der zu leistenden Versorgungsaufwendungen (siehe Punkt 4) und der zu erwartenden künftigen Verwaltungskosten des Versorgungsverbandes. Die Vorausberechnungen basieren auf den aktuell gültigen Satzungsregelungen sowie einem unveränderten Hebesatz von 32% und einer jährlichen Besoldungsanpassung von 2,6% pro Jahr.

Auf Grund der aktuell immer noch schwierigen Marktlage werden für die Vorausberechnungen niedrigere Zinssätze herangezogen:

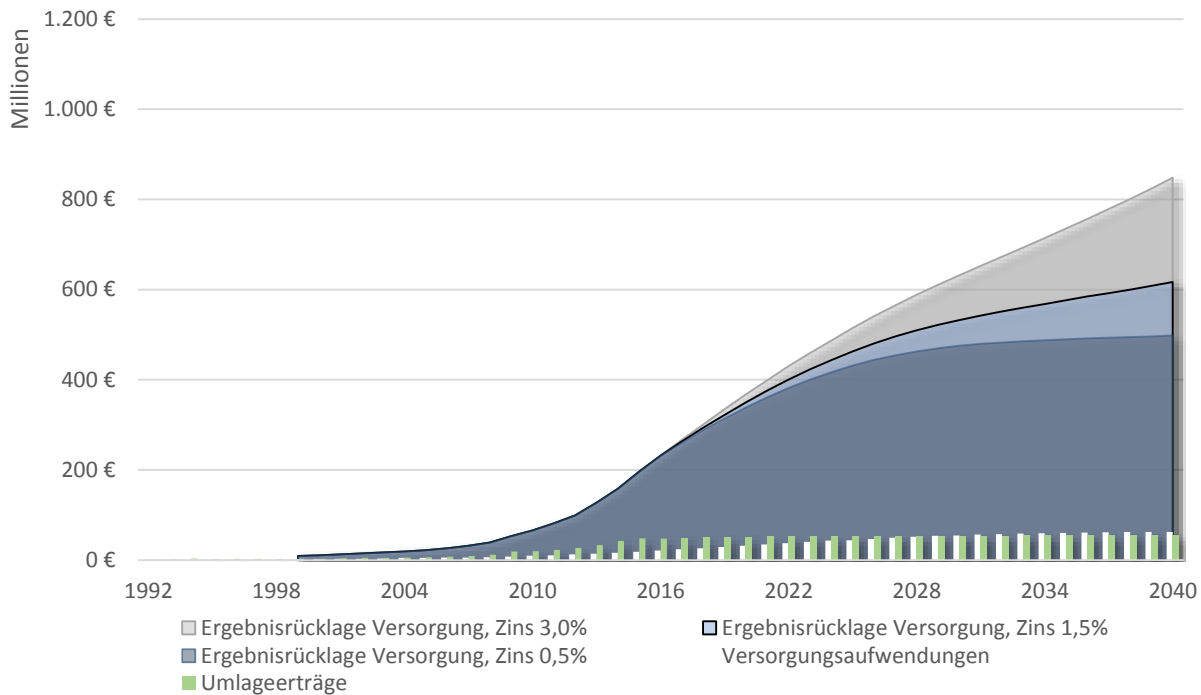
- 0,5 %,
- 1,5 %, sowie
- 3,0 %.



Zu beachten ist dabei, dass die Höhe der etwaig zu erwirtschaftenden Erträge maßgeblich von der Anlagestrategie sowie den Marktbedingungen abhängt.

### 6.1.3.1 Variante 1: Wiederbesetzungsquote 60%

Ausgehend vom bisherigen Einstellungsverhalten der Mitglieder wird sich das Vermögen (Ergebnisrücklage Versorgung) bis zum Jahr 2040, je nach erzielbarem Zinsertrag wie folgt entwickeln:



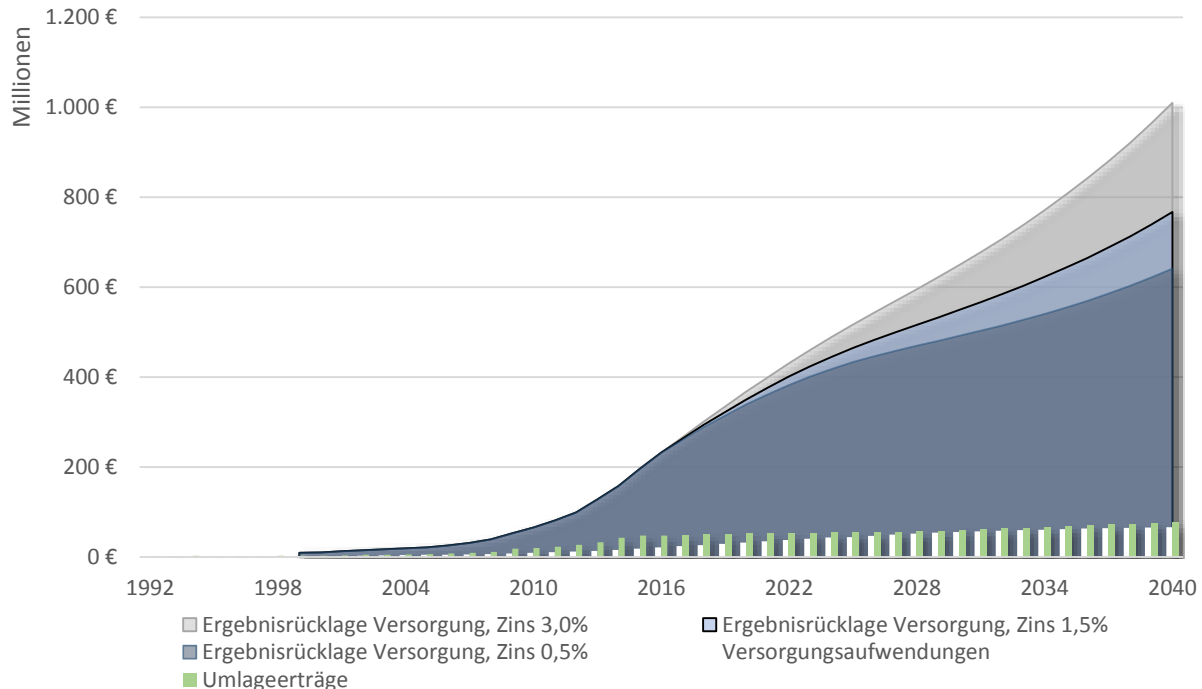
Ausgehend vom geringsten Zinsertrag (0,5% p.a.) wird sich das Vermögen bis zum Jahr 2040 weiterhin kontinuierlich auf **498 Mio. €** erhöhen. Dies entspricht einem Zuwachs von **115%** im Vergleich zu 2016. Obwohl die Versorgungsaufwendungen ab 2029 voraussichtlich höher sein werden als die Umlageerträge (siehe Punkt 5.2.2.1), sind die erzielbaren Zinserträge deutlich höher als die zu schließende Deckungslücke, so dass auf das bestehende Vermögen nicht zugegriffen werden muss.

Je höher der Zinsertrag ausfällt, desto stärker wächst das Vermögen in den kommenden Jahren an. Bei einem Zinsertrag von 3,0% p.a. erreicht die Ergebnisrücklage Versorgung im Jahr 2040 bereits einen Bestand von **848 Mio. € (+266%)**.



### 6.1.3.2 Variante 2: Wiederbesetzungsquote 100%

Würde künftig eine nachhaltige beamtenfreundliche Personalpolitik betrieben und damit jede Beamtenstelle durch einen Beamten wiederbesetzt werden, ergebe sich für die Vermögensentwicklung folgendes Bild:



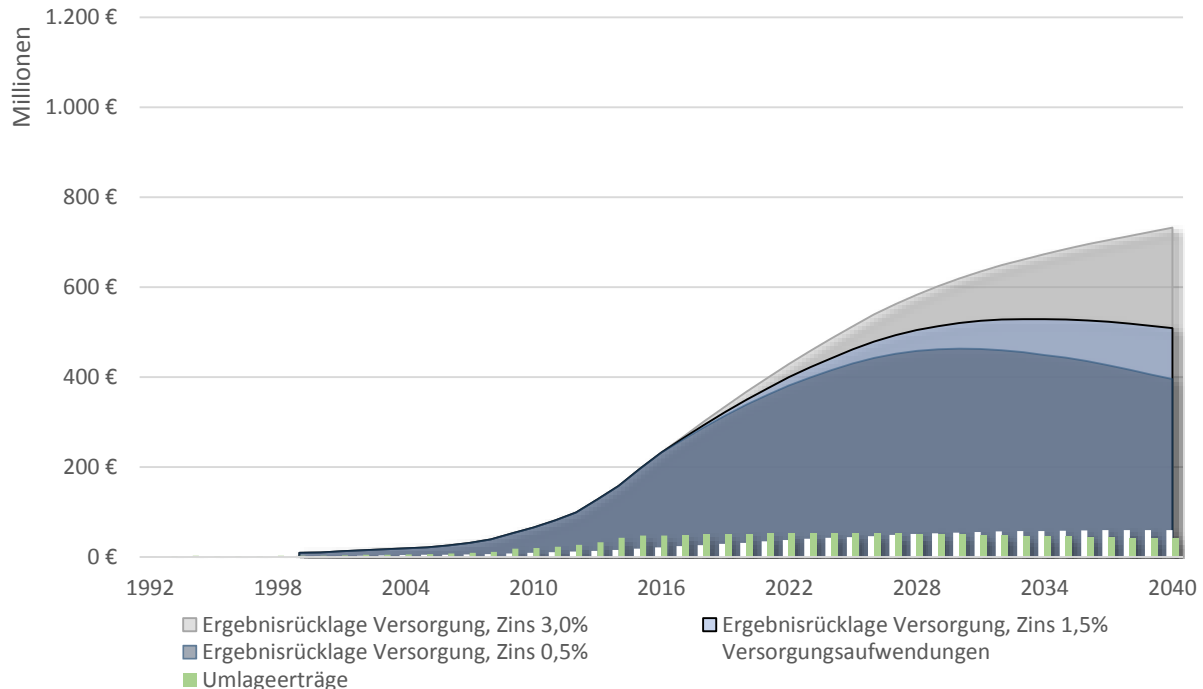
Auf Basis des geringsten Zinsertrags (0,5% p.a.) und bei 100%iger Wiederbesetzung wird das Vermögen weiterhin deutlich anwachsen und im Jahr 2040 einen Bestand in Höhe von **641 Mio. €** aufweisen. Dies entspricht **einem Zuwachs von 176%** im Vergleich zu 2016. Begünstigt wird der kräftige Anstieg auch durch die Tatsache, dass im betrachteten Zeitraum stets höhere Umlageerträge erzielt werden als zur Deckung der Versorgungsaufwendungen erforderlich sind (siehe Punkt 5.2.2.2).

Fällt der Zinsertrag höher aus, so ist von einem deutlich stärkeren Vermögenszuwachs auszugehen. Bei einem durchschnittlichen Zinsertrag von 3,0% p.a. weist die Ergebnisrücklage Versorgung im Jahr 2040 einen voraussichtlichen Bestand von knapp **1.010 Mio. € (+335%)** aus.



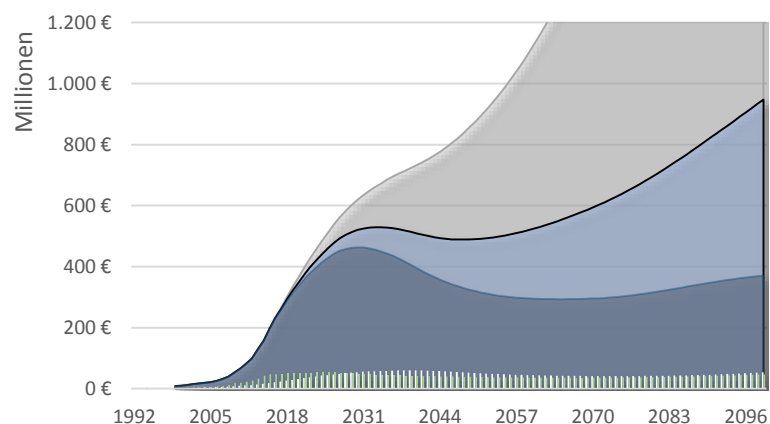
### 6.1.3.3 Variante 3: Wiederbesetzungsquote 30%

Bei Betrachtung des Negativ-Szenarios (siehe Punkt 5.2.2.3) mit einer Wiederbesetzungsquote von lediglich 30% und festem Hebesatz in Höhe von 32% ergibt sich folgendes Bild:



Mit Betrachtung des geringsten Zinsertrags (0,5% p.a.) wird sich das Vermögen bis 2030 noch auf 463 Mio. € fast verdoppeln. Danach schrumpft das Vermögen bis 2040 auf knapp **396 Mio. €** um die Deckungslücke zwischen Umlageerträgen und Versorgungsaufwendungen (siehe Punkt 5.2.2.3) zu schließen. Trotzdem weist die Ergebnisrücklage im Jahr 2040 immer noch einen um **70%** höheren Bestand als 2016 aus.

Hier bleibt zu prüfen, ob der Umlagehebesatz von 32% für die weitere Ausfinanzierung noch ausreichend wäre. Dazu wurden weitere Vorausberechnungen, auf Basis unveränderter Bedingungen, über das Jahr 2040 hinaus vorgenommen:



Die weiteren Vorausberechnungen zeigen, dass auch bei geringer Verzinsung das Vermögen zur dauerhaften Finanzierung der Deckungslücke voraussichtlich ausreichen wird. Der derzeitige Umlagehebesatz von 32% kann auch bei diesem Szenario gehalten



werden. Unter Maßgabe unveränderter Bedingungen wird das Vermögen bei geringster Verzinsung bis ca. 2060 auf etwa 293 Mio. € sinken und danach wieder leicht anwachsen. Ursache hierfür ist, dass die Zahl der Versorgungsempfänger nach 2040, auf Grund der geringen Wiederbesetzungsquote verstärkt rückläufig sein wird und die Deckungslücke zwischen Umlageerträgen und Versorgungsaufwendungen dadurch deutlich kleiner wird.

Je höher der erzielte Zinsertrag in den prognostizierten Jahren ausfällt, desto geringer fällt das Abschmelzen des Vermögens ab 2030 aus. Bei einer Verzinsung von jährlich 3,0% kann die Deckungslücke allein durch die erzielten Zinserträge gedeckt werden. Das Vermögen wächst bei diesem Szenario kontinuierlich und erreicht 2040 einen Bestand von **732 Mio. € (+216%)**.

#### 6.1.3.4 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse aus den Vorausberechnungen zur ErgebnISRücklage Versorgung zusammengefasst:

Zinsertrag Wieder- besetzungs- quote	<b>0,5% p. a.</b>		<b>1,5% p. a.</b>		<b>3,0% p. a.</b>	
	Bestand 2040 (%-Veränderung zu 2016)	Inanspruch- nahme bis 2040	Bestand 2040 (%-Veränderung zu 2016)	Inanspruch- nahme bis 2040	Bestand 2040 (%-Veränderung zu 2016)	Inanspruch- nahme bis 2040
<b>30%</b>	395,6 Mio. € (+71%)	67,7 Mio. €	509,1 Mio. € (+120%)	19,9 Mio. €	732,2 Mio. € (+216%)	-
<b>60%</b>	<b>498,3 Mio. € (+115%)</b>	-	<b>617,0 Mio. € (+166%)</b>	-	<b>848,3 Mio. € (+266%)</b>	-
<b>100%</b>	641,2 Mio. € (+176%)	-	766,9 Mio. € (+231%)	-	1.009,7 Mio. € (+335%)	-

Alle Szenarien zeigen, dass die ErgebnISRücklage Versorgung zur zukünftigen Deckung der Versorgungsaufwendungen und zur Verstetigung des Umlagehebesatzes auskömmlich ist. Auch bei sehr geringer jährlicher Verzinsung in Verbindung mit dem Negativ-Szenario von 30% Wiederbesetzung zeigte sich, dass die ErgebnISRücklage Versorgung zur dauerhaften Finanzierung der Versorgungsaufwendungen ohne Erhöhung des Umlagehebesatzes dauerhaft dienen kann.



## 6.2 Sondervermögen Versorgungsrücklage

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002 wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H.

Wegen der Änderung des § 14 a Abs. 2 a BBesG durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 regeln sich die Zuführungen zur Versorgungsrücklage ab dem 01.01.2003 wie folgt:

Für den Zeitraum der nach dem 31.12.2002 folgenden Jahre der acht allgemeinen Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zur Berechnung der Zuführung des „Basiseffektes“ die Berechnungsfaktoren des Jahres 2002 festgeschrieben worden.

Zusätzlich sind der Versorgungsrücklage für den Zeitraum ab 2003 bis zum 31.12.2017 50 v. H. der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 zuzuführen.

Die Höhe des Zuführungsbetrages hängt somit auch davon ab, ob und in welchem Umfang Besoldungs- und Versorgungserhöhungen vorgenommen werden und ab welchem Zeitpunkt diese Maßnahmen in Kraft treten.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.1999 das o.a. VersRücklG M-V erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Im § 10 der derzeit gültigen Satzung des VM-V sind die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des vorangegangenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

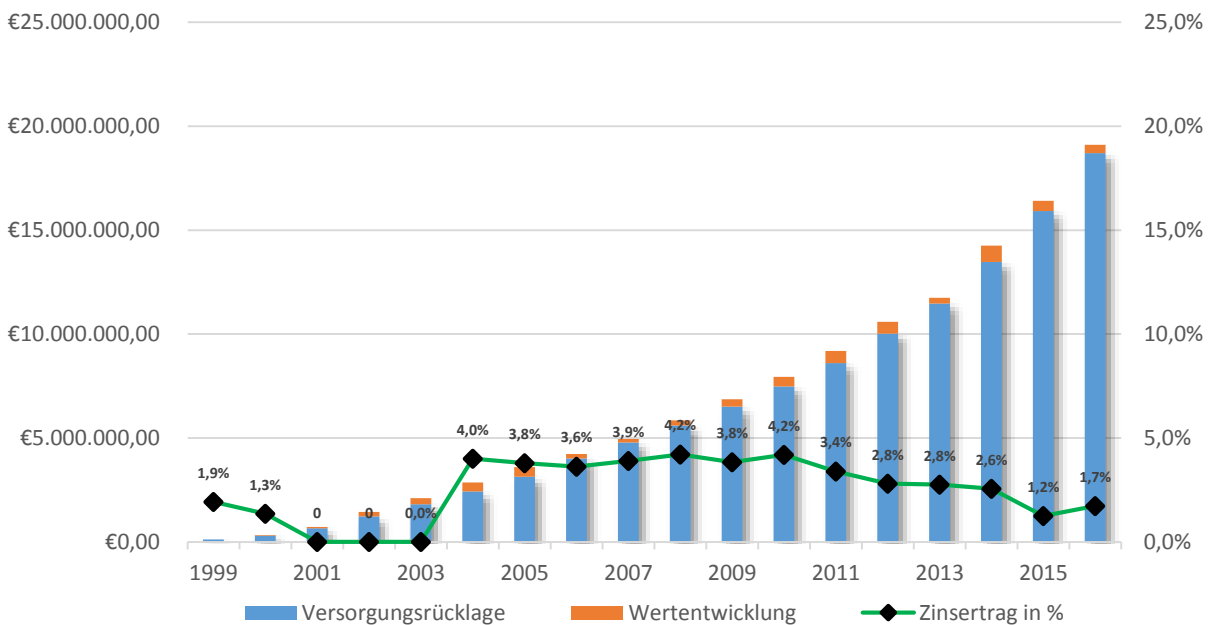




Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

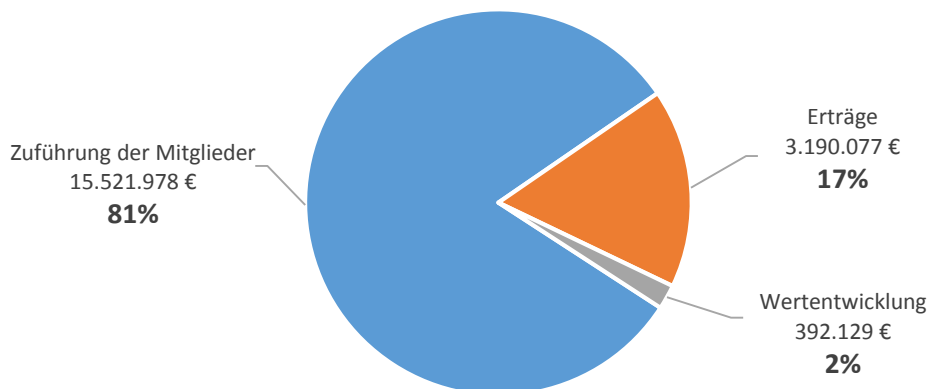
Mit der Zustimmung des Verwaltungsrats des VM-V vom 22.04.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“-KRN-Fonds- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (Deka-Fonds) angesammelt. Verwahrstelle ist die Hamburger Sparkasse, Hamburg.

### 6.2.1 Bisherige Entwicklung der Versorgungsrücklage bis 2016



Dem Sondervermögen fließen die Mittel nach den gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen zum überwiegenden Teil aus den Festsetzungsbeträgen für Aktive und Versorgungsempfänger zu. Der restliche Mittelzufluss ergibt sich aus Fonds- bzw. Zinserträgen sowie der noch nicht realisierten Wertentwicklung.

Der Mittelzufluss stellt sich seit Auflegung des Sondervermögens wie folgt dar:





Zum 31.12.2016 setzte sich das Sondervermögen wie folgt zusammen:

- **16.132.470,84 €**  
für 132.504,209 Anteile am Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“
- **2.264.488,13 €**  
für eine Termingeldanlage bei der Dexia Kommunalbank
- **315.598,61 €**  
Zinsforderungen aus der Termingeldanlage sowie des KRN-Fonds für 2016

## 6.2.2 mögliche Auflösung der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2018

Die Zuführung zur Versorgungsrücklage ist gem. § 7 VersRückIG M-V nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2, 2a und 3 des BBesG) über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen.

§ 10 (5) der aktuellen Satzung des VMV bestimmt dass die Versorgungsrücklage ab dem 01.01.2018 zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen ist. Die Entnahme soll auf der Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen.

Für das Jahr 2017 erfolgt eine letztmalige Zuführung von Mitteln durch die Mitglieder, hierbei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 2.989.901,41 €. Zuzüglich der noch ausstehenden Fondserträge für das Jahr 2017 ergibt sich ein **voraussichtlicher Bestand des Sondervermögens zum 31.12.2017 in Höhe von 22,0 Mio. €** (ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung des KRN-Fonds).

Der mit dem 1. Versorgungsbericht prognostizierte Endstand in Höhe von 17,3 Mio. € wird damit um 27% übertroffen.

Da die Ergebnismittelrücklage Versorgung allein bereits die künftige Ausfinanzierung der Versorgungsaufwendungen deckt, kann das Sondervermögen Versorgungsrücklage hierzu keinen weiteren Beitrag leisten. Vielmehr sollte das Sondervermögen im Sinne der Mitglieder zu einer Entlastung durch Senkung des Umlagehebesatzes beitragen.



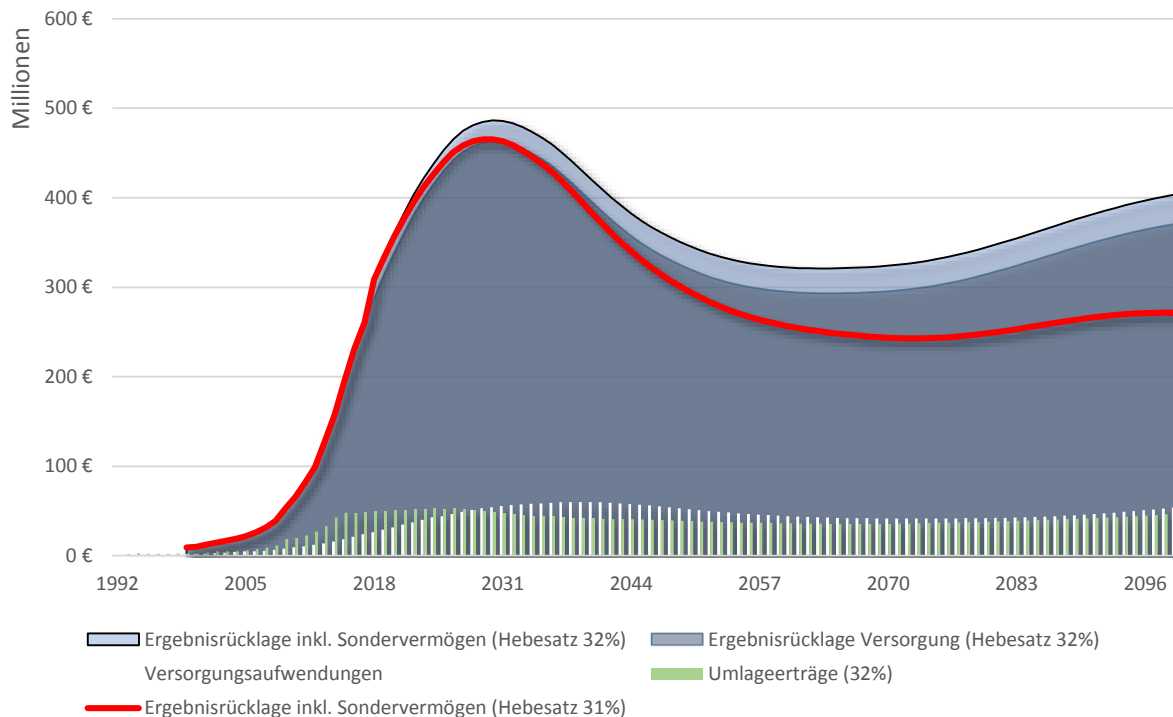
## 7 Möglichkeiten zur Senkung des Umlagehebesatzes

Per 31.12.2016 stehen mit der Ergebnissrücklage und dem Sondervermögen Versorgungsrücklage insgesamt 250,7 Mio. € zur Finanzierung der künftigen Versorgungsaufwendungen zur Verfügung.

Beide Instrumente haben die gleiche Aufgabe, sie dienen zur künftigen Entlastung von Versorgungsaufwendungen. Die Vorausberechnungen zum Vermögen zeigen, dass die Ergebnissrücklage Versorgung diese Aufgabe auch ohne Beitrag des Sondervermögens leisten kann.

Gemäß aktueller Satzungsregelung, ist das Sondervermögen ab 01.01.2018 zugunsten der Mitglieder schrittweise aufzulösen. Eine gesetzliche Regelung für das Land Mecklenburg-Vorpommern steht noch aus. Es bietet sich an, das Sondervermögen im Jahr 2018 in die Ergebnissrücklage Versorgung zu überführen und die Mitglieder durch Senkung des Umlagehebesatzes bis zum Jahr 2033 um mindestens 22 Mio. € zu entlasten. Bei der Senkung des Umlagehebesatzes ist jedoch darauf zu achten, dass die dauerhafte Finanzierungsfunktion der Ergebnissrücklage Versorgung gewahrt bleibt.

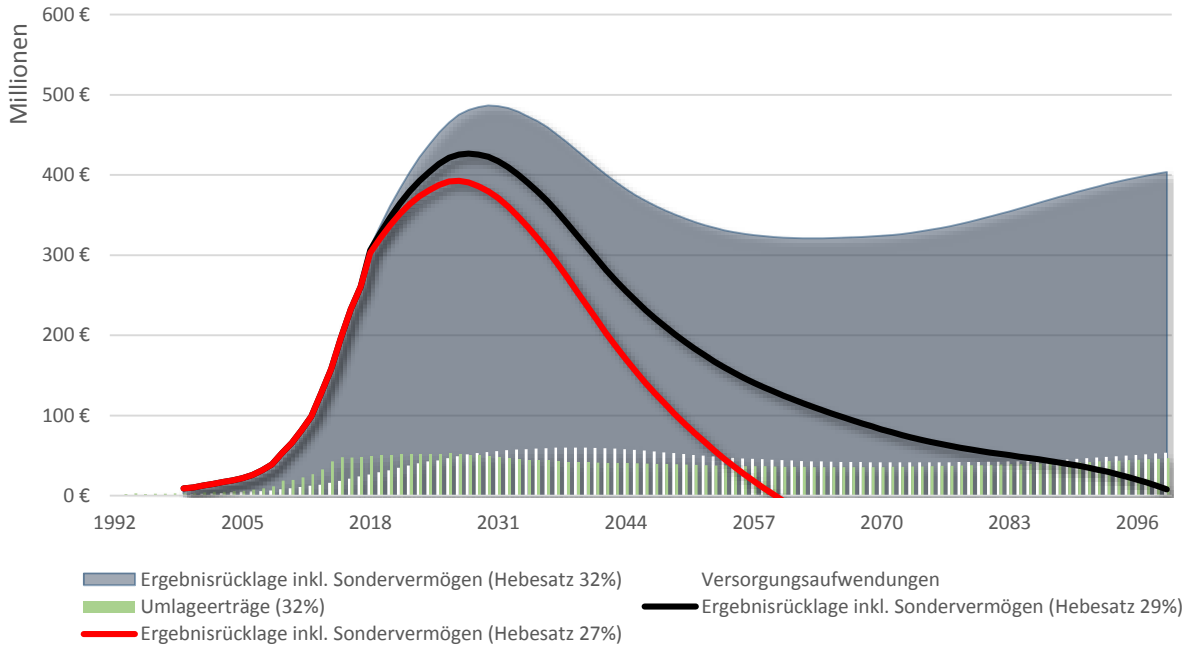
Um die optimale Senkung des Hebesatzes zu ermitteln wird zunächst das „Negativ-Szenario“ betrachtet, d.h. wir gehen von einer minimalen Wiederbesetzungsquote von 30% bei jährlicher Besoldungsanpassung von 2,6% und einer Minimalverzinsung in Höhe von 0,5% aus. Dabei betrachten wir einen langfristigen Zeithorizont:



Mit Senkung des Hebesatzes um 1%-Punkt auf 31% wäre auch im „Negativ-Szenario“ die langfristige Ausfinanzierung gesichert. Bis zum Jahr 2033 kann die Umlagegemeinschaft so um 25,1 Mio. € entlastet werden.

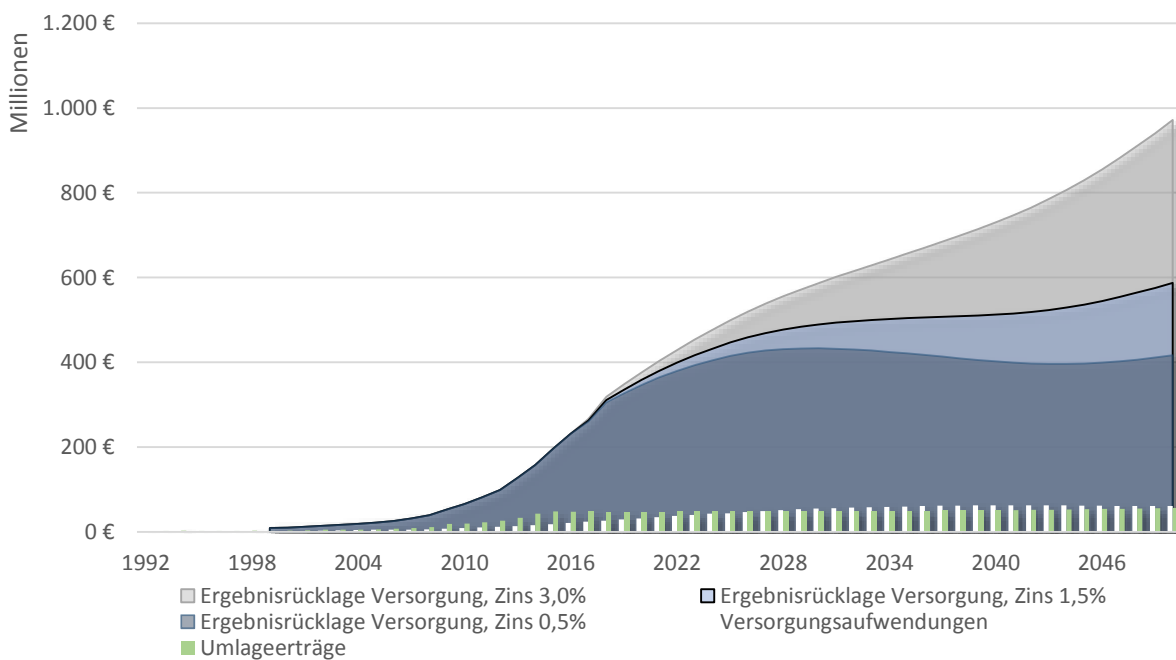


Die Betrachtung zeigt aber auch, dass es noch weiteren Spielraum zur Senkung des Umlagehebesatzes gibt. Dies ergibt sich aus der Satzungsänderung im Jahre 2012, seitdem werden höhere Umlageerträge erzielt als in früheren Modellen vorausberechnet werden konnte. Nachfolgend werden die Auswirkungen verschiedener Hebesätze auf die Entwicklung der Ergebnissrücklage Versorgung dargestellt:



Die Langfristbetrachtung zeigt, dass der Hebesatz bis auf 29% gesenkt werden kann um langfristig eine Ausfinanzierung zu gewährleisten.

Basierend auf einem künftigen Hebesatz in Höhe von 29% und Betrachtung einer durchschnittlichen Entwicklung der Zahl der umlagepflichtigen Beschäftigten, d.h. mit einer Wiederbesetzungsquote von 60% sowie einer Besoldungsanpassung von 2,6% ergibt sich folgendes Bild:





Mit Senkung des Umlagehebesatzes von 32% auf 29% ist bei Fortführung der bisherigen Wiederbesetzungspolitik mit einem weiteren Vermögenszuwachs bis zum Ende der 2020er Jahre zu rechnen.

Je nach Zinsentwicklung stagniert das Vermögen dann auf diesem Niveau oder steigt weiter an. Bei Betrachtung dieses Szenarios ergeben sich weitere Spielräume zur Senkung des Hebesatzes. Bezieht man jedoch das „Negativ“-Szenario mit ein, wäre eine darüber hinaus gehende Senkung des Hebesatzes aus jetziger Sicht nicht zu empfehlen.





## 8 Ergebnis und Empfehlung der Verwaltung

Die Ergebnisse der Vorausberechnungen zeigen, dass die Versorgungsaufwendungen in den kommenden Jahren kräftig ansteigen werden. Dies ist auf Basis des derzeitigen Ist-Bestandes an umlagepflichtigen Bediensteten unvermeidlich. Jedoch wurden mit dem ersten Versorgungsbericht im Jahre 2010 bereits wichtige und richtige Weichen gestellt um die künftige Versorgungslast bewältigen zu können. So wurde mit der Ergebnismrücklage Versorgung ein starkes Instrument aufgebaut um die künftigen Mehrkosten auffangen zu können. Die Festlegung zur stufenweisen Anhebung des Umlagehebesatzes auf zuletzt 32% war ein weiterer wichtiger Baustein um die künftigen Versorgungslasten bewältigen zu können.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die künftig zu erwartenden Versorgungsaufwendungen mit den jetzigen Bestimmungen mehr als ausreichend gedeckt werden können. Vielmehr ergibt sich sogar Spielraum zur Senkung des Umlagehebesatzes und zur künftigen spürbaren Entlastung der Umlagegemeinschaft.

### Empfehlung der Verwaltung:

Auf Basis der neuen Erkenntnisse sollten dem Verwaltungsrat folgende Vorschläge unterbreitet werden:

- 1. Überführung des Sondervermögens Versorgungsrücklage in die Ergebnismrücklage Versorgung (zum 01.01.2018) und**
- 2. Entlastung der Umlagegemeinschaft ab dem Haushaltsjahr 2018 durch Senkung des festgelegten Umlagehebesatzes von derzeit 32% auf dann 29% (auf Basis der jetzigen satzungsmäßigen Berechnungsmodalitäten).**

Durch die Senkung des Umlagehebesatzes ergibt sich eine jährliche Entlastung der Umlagegemeinschaft von 4,5 – 5,0 Mio. €.

Frühestens nach 5 Jahren sollte mit dem nächsten Versorgungsbericht die weitere Entwicklung überprüft werden. Insbesondere ist zu prüfen ob es dann ggf. weiteren Spielraum zur Senkung des Umlagehebesatzes gibt ohne die dauernde Leistungsfähigkeit des Kommunalen Versorgungsverbandes zu gefährden.

Die Umlagegemeinschaft kann diesen Prozess aktiv beeinflussen, je mehr Beamtenstellen durch umlagepflichtige Bedienstete nachbesetzt werden, desto mehr Spielraum ergibt sich für eine weitere Senkung des Umlagehebesatzes und somit auch einer weiteren Entlastung der Umlagegemeinschaft.

